



Friedhofssatzung

**- Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung -
der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald
vom 18.05.2026**

Gemeinde
Münstertal/Schwarzwald

Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

Friedhofsordnung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Säрге

§ 7 Ausheben der Gräber und Bestattungen

§ 8 Tuchbestattungen

§ 9 Ruhezeit

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengräber

§ 13 Wahlgräber

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

§ 15 Urnennischen in der Urnenwand

§ 16 Baumgräber

§ 17 Rasengräber

§ 18 Grabanlagen für anonyme Urnenbeisetzungen

§ 19 Gärtnergepflegte Gemeinschaftsanlagen

Abschnitt V: Grabmale und Grabausstattungen

§ 20 Auswahlmöglichkeiten

§ 21 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

§ 22 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

§ 23 Genehmigungserfordernis

§ 24 Standsicherheit

§ 25 Unterhaltung

§ 26 Entfernung

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII: Benutzung der Friedhofskapelle (Markuskapelle)

§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle

Abschnitt VIII: Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt IX: Bestattungsgebühren

§ 32 Erhebungsgrundsatz

§ 33 Gebührenschuldner

§ 34 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 35 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

§ 36 Umsatzsteuer

Abschnitt X: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

§ 38 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit dem §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.05.2026 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindebewohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein Pflegeheim, in eine Pflegeeinrichtung oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich von 8:00 Uhr morgens bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Zutritt nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
 - g) Druckschriften zu verteilen

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigtenscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird für den Einzelfall oder jeweils auf vier Jahre befristet erteilt.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden wochentags von Montag bis Freitag statt. Die Gemeinde kann hiervon bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen machen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung, sowie der Beisetzung von Urnen werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit verrotten; es sei denn, dass die Verstorbenen in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden müssen

§ 7 Ausheben der Gräber und Bestattungen

- (1) Auf dem Friedhof der Gemeinde werden Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Unternehmer ausgeführt. Dazu gehören insbesondere Überführung von Verstorbenen zur Grabstätte, Versenken der Särge und Beisetzung der Urnen, Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätte. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg bzw. die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen wird.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Tuchbestattungen

In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Die für eine würdevolle Durchführung einer Tuchbestattung erforderlichen Maßgaben sind im Vorfeld einer Bestattung mit der Friedhofsverwaltung einvernehmlich abzustimmen. Das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särgе zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen (Erdbestattungen) beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen dürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 28 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettung lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Urnennischen in der Urnenwand (Wahlgräber)
 - f) Baumgräber (Urnenreihen- u. Urnenwahlgräber)
 - g) Rasengräber (Reihengräber, Urnenreihen- u. Urnenwahlgräber)
 - h) Gräber für anonyme Urnenbeisetzungen
 - i) Ehrengräber
 - j) ggf. Gräber in gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlagen.
- (3) Einen Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Die Regelung bezüglich der Ehrengräber bleibt der jeweiligen Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof sind ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Reihengräber in Grabfeldern für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr können auf Antrag des Verfügungsberechtigten gegen Entrichtung der ganzen oder anteiligen Reihengrabgebühr verlängert werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Die Verfügungsberechtigten können auf ein bestehendes Verfügungsrecht an einer Reihengrabstätte frühestens fünf Jahre nach erfolgter Belegung verzichten. Der Verzicht muss gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt werden. Es ist hierfür das entsprechende Formular der Gemeinde zu verwenden und dieses zu unterzeichnen. Im Falle eines Verzichts auf das Verfügungsrecht ist eine Gebührenrückerstattung ausgeschlossen. Für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche erhebt die Gemeinde für die Pflege der Grabstätte (Einsäen und Rasenpflege) eine Pflegegebühr im Wege einer einmaligen Vorabgebühr. Die Verfügungsberechtigten erklären sich im Zuge der Verzichtserklärung auch ausdrücklich mit der Leistung der Pflegegebühr einverstanden.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts um mindestens drei Jahre ist nur auf Antrag möglich; im Falle einer notwendigen Nutzungszeitverlängerung im Sinne von § 13 Abs. 5 Halbsatz 2 werden auch die notwendigen kürzeren Zeiträume gewährt.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Grabstätten sein.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchstaben b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde und der übernehmenden Person das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann auf ein bestehendes Nutzungsrecht frühestens fünf Jahre nach Durchführung der letzten Bestattung eines Verstorbenen bzw. Beisetzung der Asche eines Verstorbenen verzichten. Der Verzicht erstreckt sich auf die gesamte Grabstätte. Weitere Belegungen sind nach Verzichtserklärung ausgeschlossen. Der Verzicht muss gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt werden. Es ist hierfür das entsprechende Formular der Gemeinde zu verwenden und dieses zu unterzeichnen. Im Falle eines Verzichts auf das Nutzungsrecht ist eine Gebührenrückerstattung ausgeschlossen. Für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche eines Verstorbenen erhebt die Gemeinde für die Pflege der Grabstätte (Einsäen und Rasenpflege) eine Pflegegebühr im Wege einer einmaligen Vorabgebühr. Die Nutzungsberechtigten erklären sich im Zuge der Verzichtserklärung ausdrücklich mit der Leistung der Pflegegebühr einverstanden.
- (10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (11) In jeder Grabstelle einer Wahlgrabstätte ist die Zubettung von zwei Urnen zulässig. Die Zubettung einer Urne ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht noch bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne besteht oder mindestens bis dahin verlängert wird.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren verliehen.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte: In Urnenwahlgrabstätten dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich aus diesem Paragrafen nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber.

§ 15 Urnennischen in der Urnenwand

- (1) Urnennischen in der Urnenwand sind Urnenwahlgräber. In Urnennischen dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Urnennischen werden mit von der Gemeinde bereitgestellten Verschlussplatten verschlossen. Das Abnehmen und Anbringen der Verschlussplatte erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Die Verschlussplatten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie werden den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Beschriftung ausgehändigt. Die Nutzungsberechtigten veranlassen auf eigene Kosten eine Beschriftung der Verschlussplatten in fachgerechter Ausführung.
- (3) Gegenstände und Zeichen des Erinnerns dürfen an den Urnennischen bzw. im Bereich der Urnenwand nicht angebracht bzw. abgelegt werden.
- (4) Soweit sich aus diesem Paragrafen nichts anderen ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Urnenwahlgräber.

§ 16 Baumgräber

- (1) Auf dem Friedhof werden nach Maßgabe des Friedhofskonzepts, unter Beachtung von Nachfrage und Finanzierbarkeit, Baumgräber hergerichtet. Baumgräber sind Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen dürfen nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. In Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Urnen in Baumgräbern müssen vollständig biologisch abbaubar sein.

- (2) Die Baumgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Unternehmer. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen dürfen nur auf einer von der Gemeinde hierfür vorgehaltenen zentralen Fläche abgelegt werden. Diese Gegenstände und Zeichen des Erinnerns können von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen entfernt und entsorgt werden, wenn sie z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Die Grabstätten werden mit bruch sicheren, bodenbündig verlegten und überfahrbaren Grabliegeplatten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Beschaffung der Grabliegeplatten und die Kennzeichnung obliegt den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten. Die Grabliegeplatten dürfen eine maximale Oberflächengröße von 40 cm auf 40 cm nicht überschreiten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert werden. Weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Hinsichtlich absterbenden bzw. aus Gründen der Verkehrssicherheit zu fallenden Bäumen besteht für die Gemeinde Münstertal die Pflicht zur Nachpflanzung. Diese Bäume sind durch standortangepasste Bäume, möglichst von der gleichen Baumart, mit einem vergleichbarem Wuchspotential und einer Mindesthöhe von 2,0 m zu ersetzen.
- (5) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung, insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber.

§ 17 Rasengräber

- (1) Auf dem Friedhof werden nach Maßgabe des Friedhofskonzepts, unter Beachtung von Nachfrage und Finanzierbarkeit, Rasengräber hergerichtet. Rasengräber sind Erdreihen- sowie Urnenreihen- und zweistellige (= zwei Urnen) Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Nutzungsrechte an Rasenwahlgrabstätten dürfen nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Urnen in Rasengräbern müssen insgesamt biologisch abbaubar sein.
- (2) Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Unternehmer. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen dürfen nur auf einer von der Gemeinde hierfür vorgehaltenen zentralen Fläche abgelegt werden. Diese Gegenstände und Zeichen des Erinnerns können von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen entfernt und entsorgt werden, wenn sie z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Die Grabstätten werden mit bruch sicheren, bodenbündig verlegten und überfahrbaren Grabliegeplatten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Beschaffung der Grabliegeplatten und die Kennzeichnung obliegt den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten. Die Grabliegeplatten dürfen eine maximale Oberflächengröße von 40 cm auf 40 cm nicht überschreiten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert werden. Weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

- (4) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung, insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber.

§ 18

Grabanlagen für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Es wird eine Grabanlage für anonyme Urnenbeisetzungen vorgehalten. Die Urnen werden einem nur der Gemeinde bekannten Bestattungsplatz zugewiesen. Ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht an diesen Grabstätten kann nicht erworben werden.
- (2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabanlage keine Grabmale errichten.
- (3) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung von der Gemeinde durchgeführt.

§ 19

Gärtnergepflegte Gemeinschaftsanlagen

- (1) Auf dem Friedhof können abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Wahlgräber, Reihengräber, Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber in gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlagen mit Grabpflege und Grabmalunterhaltung eingerichtet werden. Verfügungs- und Nutzungsrechte an diesen Grabstätten werden nur verliehen, wenn der Antragsteller einen mit der verantwortlichen Genossenschaft von Friedhofsgärtnern für die gesamte Ruhe- bzw. Nutzungszeit abgeschlossenen Vertrag über die Grabpflege nachweist.
- (2) Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung. Die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung, das Abstellen von Gegenständen sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Grabmalen ist zulässig.
- (3) Blumen sowie andere Gegenstände und Zeichen des Erinnerns dürfen nur auf ggf. eigens hierfür vorgehaltenen Flächen am Gräberfeld abgelegt werden. Die dort abgelegten Gegenstände dürfen von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (4) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung, insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 20 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 21 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Als Werkstoffe für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur wetterbeständige Werkstoffe wie Stein, Holz, Metall oder Sicherheitsglas verwendet werden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet und bruchstark sein.

§ 22 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Auf diesen Grabmalen müssen zur hinreichenden Kennzeichnung der Grabstätten mindestens der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Todesjahr jedes in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen aufgeführt werden; das gilt auch im Falle von Urnenbeisetzungen.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten: 1,20 m Höhe und 0,80 m Breite
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten: 1,20 m Höhe und 1,40 m BreiteGrababdeckungen sind nicht zulässig.
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten sind entweder liegende Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche oder stehende Grabmale bis zu einer Breite von 0,70 m und einer Höhe von 0,80 m zulässig.

- Grababdeckungen sind mit einer Fläche von bis zu zwei Dritteln der Grabfläche zulässig.
- (5) Liegende Grabmale (Schriftträger oder Kissensteine) dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen bis zu 0,20 m² Ansichtsfläche zulässig.
 - (6) Kies, Asche, Marmorsplitt oder ähnlicher Bodenbelag ist als Abdeckung auf den Grabstätten nicht erlaubt.
 - (7) Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
 - (8) Zwischenwege, sind nur als Trittplatten (30 cm) zu verlegen. Der linke Zwischenweg gehört zur Grabstelle. Die Kosten hierfür trägt der jeweils Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
 - (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 23 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 24 Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale:
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. im Falle eines Verzichts auf ein Verfügungs- (§ 12 Abs. 6) bzw. Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 9) sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 25 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 27 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Bei Plattenwegen zwischen den Gräbern (§ 22 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Laub- und Nadelhölzer, die in ihrer Endgröße höher als 1,50 m werden, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (3) Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Beseitigung größerer Bäume und stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten ausführen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 25 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 1) auf schriftliche Anforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle (Markuskapelle) dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 30

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2)
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1)
- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 23 Abs. 1 und 2) oder entfernt (§ 26 Abs. 1)
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 32 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 33 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 34 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 35 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 36 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit und die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung; das gilt auch für die Regelungen zum Verzicht auf Grabrechte gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 dieser Satzung.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 26. Mai 2003 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Münstertal/Schwarzwald, den 18.05.2026

Patrick Weichert
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

- Gebührenverzeichnis -

1. Verwaltungsgebühren

1.1	für die grundlegende Bearbeitung eines Sterbefalles	70,00 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	46,00 €
1.3	Zulassung von Gewerbetreibenden	
	- Einzelfall	27,00 €
	- Befristete Zulassung (für 4 Jahre)	109,00 €
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	52,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1	Bestattungen	
2.1.1	Bestattungen von Personen über 10 Jahre	750,00 €
2.1.2	Bestattung von Personen unter 10 Jahren	200,00 €
2.1.3	Zuschlag für Grabarbeiten an Samstagen	120,00 €
2.2.1	Beisetzung von Aschenurnen	350,00 €
2.2.2	Zuschlag für Grabarbeiten an Samstagen	120,00 €
2.3	Bestattungsordner	150,00 €
2.4	Stellung von Sargträger, je Sargträger	85 €/je Sargträger
2.5	Benutzung der Leichenhalle –pauschal-	120,00 €
2.6	Überlassung eines Reihengrabes	
2.6.1	- für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.000,00 €
2.6.2	- für Personen unter 10 Jahren	200,00 €
2.6.3	- im Rasengrabfeld	2.830,00 €
2.7	Überlassung eines Urnen-Reihengrabes	
2.7.1	- Einzelgrab	1.240,00 €
2.7.2	- Urnenreihengrab unter Bäumen und im Rasengrabfeld	1.480,00 €
2.7.3	- anonymes Urneneinzelgrab	1.220,00 €

2.8	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.8.1	- Einzelwahlgrab (20 Jahre / 1 Grabstelle)	2.170,00 €
2.8.2	- Doppelwahlgrab (20 Jahre / 2 Grabstellen)	2.990,00 €
2.8.3	- Urnen-Doppelwahlgrab (15 Jahre / 2 Urnen)	1.720,00 €
2.8.4	- Urnen-Doppelwahlgrab in d. Urnenwand (15 Jahre / 2 Urnen in einer Nische)	1.960,00 €
2.8.5	- Urnenwahlgrab unter Bäumen (15 Jahre / 2 Urnen)	1.920,00 €
2.8.6	- Urnenwahlgrab im Rasengrabfeld (15 Jahre / 2 Urnen)	1.920,00 €
2.9	Erneuter Erwerb eines Grabnutzungsrechtes	
	- für die Dauer einer Nutzungsperiode (20 bzw. 15 Jahre)	wie 2.8
	- für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
2.10	Zubettung einer Urne	1.260,00 €
2.11	Grabstättenpflegegebühr nach Verzicht auf ein Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht je Jahr bzw. eine anteilige Gebühr für kürzere Zeiträume	
2.11.1	Je sichtbarer Grabstelle einer Erdgrabstätte	47,00 €
2.11.2	Je Urnengrabstätte	23,00 €
2.12	Sonstige Leistungen	
2.12.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen	45,00 €/je Person u. Std.
2.12.2	Sonstige Arbeiten auf dem Friedhof - je Hilfskraft und angefangener Stunde	45,00 €
	- Maschineneinsatz, je Baggereinsatz einschließlich Bedienung/Std.	145,00 €